

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Hinweise zur Einreichung von Landeslisten

(Stand: 7. Juli 2020)

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Die **Aufstellung** von Bewerbern darf ab **25. Juni 2020** erfolgen. Die **Wahl von Vertretern** für Vertreterversammlungen ist dagegen bereits seit **25. März 2020** möglich.

Die **Landeslisten** sind beim Landeswahlleiter, Bayerisches Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die **Kreiswahlvorschläge** sind ebenfalls spätestens am **69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr** schriftlich beim für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter¹ einzureichen. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreiswahlleiter. Namen und Anschriften der von den Regierungen ernannten Kreiswahlleiter sind aus gesonderten Bekanntmachungen im jeweiligen Regierungsamtsblatt und im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter www.statistik.bayern.de/wahlen/kreiswahlleiter ersichtlich. Die Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag werden alsbald nach Bestimmung des Wahltags ernannt; bis dahin üben die Kreiswahlleiter der letzten Bundestagswahl weiterhin ihr Amt aus.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Landeslisten

1. Nur Parteien können Landeslisten einreichen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung

¹ Bei Personenbezeichnungen wird jeweils nur die in den Rechtsgrundlagen verwandte Form verwendet. Die Aussagen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Landeslisten

1. Als Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 BWG) und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWG).

2. Die Landesliste soll nach dem Muster der **Anlage 20** zur BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWO)
 - a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - b) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
3. Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).
4. Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Bayern liegen, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen,

wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Abs. 2 BWO).

5. Die unter A.2 genannten Parteien haben außerdem 2000 Unterschriften von in Bayern Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 21** zur BWO zu erbringen. Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BWG, § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben sind vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Ferner hat die Partei die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 39 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BWO).

Auf einem solchen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 21** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Freistaat Bayern wahlberechtigt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

6. Der Landesliste sind beizufügen (§ 39 Abs. 4 BWO):

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind, jeweils nach dem Muster der **Anlage 22** zur BWO. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich,
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 23** zur BWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist. Der Niederschrift ist eine Versicherung an Eides statt gemäß **Anlage 24** zur BWO beizufügen.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (vgl. Punkt B.5).

7. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Landeslisten sowie Beseitigung von Mängeln

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**, kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter sind etwaige Mängel in der Landesliste durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

D. Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 21** zur BWO) beim Landeswahlleiter des Freistaates Bayern, Bayerisches Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth schriftlich angefordert werden. Auch die übrigen Formblätter zur Einreichung einer Landesliste (**Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24** zur BWO) können vom Landeswahlleiter des Freistaates Bayern bezogen werden.

Die Vordrucke (mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften) sind auch im Internet unter www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/passiv abrufbar.